

FFH-Verträglichkeitsstudie

zum Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 28 „Friedländer Agrar GmbH - Bresewitz Zur Alten Ziegelei“

am Standort

Gemarkung Bresewitz
Flur 6,
Flurstücke 15, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte -

im Auftrag der

**Friedländer Agrar GmbH-Bresewitz
Zur Alten Ziegelei 8
17098 Friedland**

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen o Umweltverträglichkeitsstudien o Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) Jana Dierkes

Rittermannshagen 18
17139 Faulenrost

Tel. 039951/ 27 80 0
Fax 039951/ 27 80 20
E-Mail:jana.dierkes@ing-oldenburg.de

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg
Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Emissionen und Immissionen sowie Technik in der Innerwirtschaft (Lüftungstechnik von Stallanlagen) Bestellungskörperschaft: IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Rittermannshagen 18
17139 Faulenrost

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

www.ing-oldenburg.de

FFH 16.115 M

31. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	2
2 Beschreibung der Vorhaben	4
3 Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Vorhabens	7
3.1 EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401)	7
3.1.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL)	7
3.1.2 Tier- und Pflanzenarten.....	7
3.1.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet	8
3.1.4 Erhaltungsziele/ -maßnahmen.....	8
4 Abgrenzung des untersuchten Bereiches und Ableitung des Untersuchungsrahmens anhand potentieller Beeinträchtigungen	9
4.1 Auswirkungen der genehmigten Legehennenanlage Bresewitz Zur Alten Ziegelei	11
4.2 Nichtstoffliche Einwirkungen	12
4.3 Barrierewirkung	12
4.4 Flächenentzug durch Überbauung	13
4.5 Vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition	13
5 Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens	16
6 Literatur und Quellenangaben	18

1 Aufgabenstellung

Die Friedländer Agrar GmbH - Bresewitz hat bei der Stadt Friedland die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die planungsrechtliche Sicherung ihrer vorhandenen Legehennenanlage in Bresewitz, Zur Alten Ziegelei, im Bestand beantragt. Es sind aktuell 235.774 Tierplätze auf der Legehennenanlage genehmigt und vorhanden.

Die Stadtvertretung Friedland hat am 18.03.2015 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Geflügelhof Bresewitz GmbH – Bresewitz Zur Alten Ziegelei“ durch Beschluss eingeleitet. Mit Billigung des Vorentwurfes am 09.12.2015 wurde die Bezeichnung „Geflügelhof Bresewitz GmbH“ durch die neue Bezeichnung „Friedländer Agrar GmbH“ berichtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Bresewitz, Flur 6, die vorhandene Legehennenanlage in Bresewitz Zur Alten Ziegelei einschließlich angrenzender, im Zusammenhang mit dem Legehennenbetrieb stehender Nutzungen auf den Flurstücken 15, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 60,65 ha.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Umfeld des Plangebietes befindet sich ein EU-Vogelschutzgebiet, in weiterer Entfernung auch FFH-Gebiete.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401) befindet sich südöstlich bis nördlich in mind. 240 m Entfernung zur Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes, bzw. mind. 500 m Entfernung zum Emissionsschwerpunkt der Legehennenanlage.

Die FFH-Gebiete

- Kleingewässer westlich Boldekow bei Rubenow (DE 2247-303), nordöstlich des Plangebietes
- Trockenhänge und Hangquellmoor bei Rebelow (Großes Landgrabental) (DE 2247-301), nördlich des Plangebietes
- Talmoorkomplex des Kleinen Landgrabens bei Werder (DE 2246-301), westlich des Plangebietes

weisen zum Geltungsbereich des B-Plangebiets einen Abstand von mindestens 3 km auf.



Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes Bebauungsplan Nr. 28 „Friedländer Agrar GmbH - Bresewitz Zur Alten Ziegelei“ (rot umrahmt) zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten, **FFH-Gebiete** - hellblaue Fläche sowie **EU-Vogelschutzgebiet** - hellbraune Fläche (WMS-Server LUNG MV, teilweise überlappend, Kartengrundlage: GDI-MV DOP40)

Von der EU anerkannte Gebiete des Schutzgebietsystems Natura 2000 (FFH-Gebiete gem. Richtlinie 92/43/EWG und EU-Vogelschutzgebiete gem. Richtlinie 2009/147/EG¹) müssen von den Mitgliedstaaten geschützt und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand erhalten werden. Auch wenn Verbesserungen dieses Zustands im Sinne des Naturschutzes ausdrücklich wünschenswert sind, verpflichtet die FFH-Richtlinie den Mitgliedstaat in erster Linie dazu, Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu verhindern.

Aufgrund der Lage des B-Plangebietes zu den umgebenden Gebieten des zusammenhängenden ökologischen Netzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) soll in diesem Gutachten eine Untersuchung der möglichen Beeinträchtigungen (Wirkungen) des Bauvorhabens auf die Natura 2000-Gebiete erfolgen.

¹ Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie - ersetzt die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

Für Projekte, die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Die Prüfung der FFH Gebiets-Verträglichkeit erfolgt auf Basis der festgelegten Erhaltungsziele.

Gegenstände der Betrachtungen sind somit:

- Lebensräume einschließlich ihrer charakteristischen Arten (Anhang I FFH-RL).
- Arten einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte (Anhang II FFH-RL und Anhang I Vogelschutzrichtlinie).
- Biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird einzelfallbezogen ermittelt. Bewertet wird sie anhand der Kriterien: Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigungen (Quelle: Bundesamt für Naturschutz, www.bfn.de 2008).

Da es sich bei der Legehennenanlage in Bresewitz um eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage handelt (Genehmigungsbescheid ÄG 016/08, Az: StAUN NB 420-571/7000331-2/2008 vom 25.07.2008), genießt diese Bestandsschutz. In der folgenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Friedländer Agrar GmbH - Bresewitz Zur Alten Ziegelei“ wird anhand der aktuellen Vorgaben (Emissionsfaktoren, Berechnungsprogramm für Immissionen, Vorgehensweise bei der Beurteilung der Immissionen) die Auswirkung der Legehennenanlage auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete in der Bestandssituation dargestellt.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die im Plangebiet liegenden Flächen werden gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet in der Zweckbestimmung „Tierhaltungsanlage“ (SO TH) festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet „Tierhaltungsanlage“ dient dem Zwecke der Haltung von Nutztieren (hier Legehennen) und umfasst die bereits zur Haltung von Legehennen genutzten Anlagen und Flächen.

Das betrifft im Einzelnen die vier Stallbereiche mit den Erschließungswegen, Nebenanlagen und Auslaufflächen sowie den an der L 273 liegenden Werkstatt- und Lagergebäudekomplex und die nördliche der Zufahrt liegenden betriebszugehörigen Wohngebäude, die auch zukünftig nur für betriebsbedingte Wohnnutzungen zugelassen werden.

Im Bebauungsplan werden die überbaubaren Flächen in den Abmessungen der vorhandenen Stallanlagen und der vorhandenen sonstigen baulichen Anlagen ausgewiesen. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen unter Berücksichtigung der Abstandsflächen zum Wald (30 m) und zur Landesstraße L 273 (20 m) definiert.

Die vorhandenen baulichen Anlagen sind eingeschossig; die Wohngebäude nördlich der Erschließungsstraße „Zur Alten Ziegelei“ sind im Dachgeschoss ausgebaut (ausgebautes Satteldach, zweigeschossig). Der Eigentümer der Anlagen möchte sich die Option frei halten, bei Ersatzbauten ggf. auch Stallgebäude in zwei Ebenen bauen zu können. Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird in allen Teilgebieten mit zwei Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Nach § 16 Abs. 5 BauNVO werden von dieser Regelung untergeordnete Anlagenteile, wie z.B. Abluftschächte, Schornsteine, Silos, ausgenommen.

Die nicht bebauten und als Stallzufahrten genutzten Flächen im SO TH T1 – T4 werden als Auslaufflächen genutzt. Zwischen den Stallanlagen im Norden und Süden des Plangebietes befindet sich der Ziegeleiteich, der von zusammenhängenden Gehölzen und Waldflächen umgeben ist. Die vorhandenen Gehölze um den Teich sollen erhalten werden.

Über den vorhandenen Teich wird die Löschwasserversorgung im Plangebiet abgesichert. Im B-Plan werden „Wasserflächen“ und die „Löschwasserentnahmestelle“ am westlichen Ufer ausgewiesen.

Eine weitere mit zusammenhängenden Gehölzen bestandene Fläche befindet sich am südwestlichen Plangebietsrand.



Abbildung 2: Lageplan der Legehennenanlage der Friedländer Agrar GmbH-Bresewitz, Plangrundlage: GDI-MV(DTK25), ergänzt durch Vorgaben aus dem B-Plan Nr. 28 erstellt von A&S GmbH, Neubrandenburg, M 1 : 7.500

Die verkehrliche Erschließung ist über die, von der L 273 abzweigenden Erschließungsstraße „Zur Alten Ziegelei“ gegeben. Eine zweite Anbindung über das ehemalige IKAS-Gelände soll erhalten bleiben. Die innere Erschließung der Tierhaltungsanlage ist über private Erschließungswege gegeben. Die vorhandenen Stallzufahrten sollen ergänzt werden, siehe Abbildung 2. Diese Ergänzung ist die einzige Änderung auf dem Betriebsgelände, die durch den Bebauungsplan erfolgt. Alle anderen Anlagen und Gebäude werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 lediglich im Bestand planungsrechtlich gesichert.

3 Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Vorhabens

Im Wirkungsbereich des B-Plans liegt ein EU-Vogelschutzgebiet (SPA).

Das EU-Vogelschutzgebiet (DE 2347-401) „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ rahmt das B-Plan-Gebiet von Westen über Norden bis Osten ein. Die nächstgelegene Schutzgebietsgrenze befindet sich im Nordosten der Plangebietsgrenze in ca. 240 m Entfernung.

3.1 EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401)

Das 14.190 ha umfassende EU-Vogelschutzgebiet besteht aus zwei großen nährstoffreichen Flachwasserseen und Grünlandflächen. Es dominieren in diesem Schutzgebiet mit 43 % Flächenanteil feuchtes und mesophiles Grünland und mit 28 % Flächenanteil anderes Ackerland. Es folgen mit 11 % Flächenanteil Laubwald und mit 7 % Binnengewässer. Nadelwald und Heide, Gestrüpp nehmen jeweils 3 % sowie Moore und Sümpfe, Uferbewuchs 2 % der Fläche des SPA in Anspruch. Trockenrasen, Steppen kommen mit 1 % Flächenanteil im Schutzgebiet vor.

Das Gebiet weist ein aktuell (Standard-Datenbogen Stand 07/2015) bedeutsames Rastgeschehen von Kranichen, Enten und Gänsen auf. Die Besiedlung der Randbereiche reicht bis in die jüngere Steinzeit. Ab 1718 erfolgten die ersten Entwässerungsmaßnahmen. Im 19. Jh. nahm verbunden mit der Entwässerung die Nutzung der Flächen zu. Es handelt sich um das größte Niedermoorgebiet in Nordostdeutschland

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401)“ liegt gemäß dem zugehörigen Standard-Datenbogen (07/2015) kein Bewirtschaftungsplan vor.

3.1.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ ist im Standard-Datenbogen kein Lebensraumtyp gemäß Anhang I FFH-RL genannt. „Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1“ (VSGLVO M-V, 2011).

3.1.2 Tier- und Pflanzenarten

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ sind keine Pflanzenarten gemäß Anh. II der FFH-RL genannt.

Im Folgenden sind die Tierarten im SPA-Gebiet gem. Standard-Datenbogen (2015) aufgelistet.

Vögel gem. Art. 4 RL 2009/147/EG und Anhang II RL 92/43/EWG:

- | | |
|---|---|
| ▪ <i>Alcedo atthis</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Dryocopus martius</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Anas clypeata</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Ficedula parva</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Anas strepera</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Grus grus</i> , Erhaltungszustand A/B |
| ▪ <i>Anser albifrons</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Haliaeetus albicilla</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Anser fabalis</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Lanius collurio</i> , Erhaltungszustand A |
| ▪ <i>Aquila pomarina</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Luscinia svecica</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Botaurus stellaris</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Milvus migrans</i> , Erhaltungszustand A |
| ▪ <i>Ciconia ciconia</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Milvus milvus</i> , Erhaltungszustand A |
| ▪ <i>Circus aeruginosus</i> , Erhaltungszustand A | ▪ <i>Pandion haliaetus</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Crex crex</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Pernis apivorus</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Cygnus columbiaus bewickii</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Porzana porzana</i> , Erhaltungszustand B |
| ▪ <i>Dendrocopos medius</i> , Erhaltungszustand B | ▪ <i>Sylvia nisoria</i> , Erhaltungszustand B |

3.1.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Negative Auswirkungen auf das Gebiet durch Bedrohungen und Belastungen, werden innerhalb des Gebietes durch folgende Punkte verursacht:

mit starkem Einfluss auf das Gebiet

- landwirtschaftliche Kultivierung
- menschlich induzierte Änderungen in den hydraulischen Verhältnissen

mit mittlerem Einfluss auf das Gebiet

- Jagd
- Raubtiere

mit geringem Einfluss auf das Gebiet

- professioneller passiver Fischfang

3.1.4 Erhaltungsziele/ -maßnahmen

Explizite Erhaltungsziele bzw. -maßnahmen sind im Standarddatenbogen (2015) nicht genannt.

4 Abgrenzung des untersuchten Bereiches und Ableitung des Untersuchungsrahmens anhand potentieller Beeinträchtigungen

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Zielen des Schutzgebietssystems Natura 2000 orientiert sich an den festgesetzten Erhaltungszielen. Es wird geprüft, ob ein Plan oder ein Projekt ein FFH-Gebiet bzw. ein SPA (special protected area) in konkreten Bestandteilen der Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen kann. Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Umfeld sind ein EU-Vogelschutzgebiet (SPA) und FFH-Gebiete vorhanden. Der zu untersuchende Bereich ist so abzugrenzen, dass die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens abgedeckt werden (Wirkraum nach LAMBRECHT et al. 2004).

Die Größe des zu untersuchenden Bereiches wird durch den Einfluss der prognostizierten Ammoniakimmissionen aus der Legehennenanlage Bresewitz Zur Alten Ziegelei der Friedländer Agrar GmbH bestimmt, da diese voraussichtlich den Einfluss mit der weitesten Reichweite ausmachen.

Gemäß den „Hinweisen zur Beurteilung von atmosphärischen Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Tierhaltungsanlagen“ vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Schreiben vom 19.02.2013), wird der Wirkraum anhand einer, im Rahmen einer Ausbreitungsprognose ermittelten Isolinie von $> 0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ (Irrelevanzschwelle) ermittelt.

Die Berechnung der im Umfeld der Legehennenanlage im Jahresmittel wahrscheinlich zu erwartenden Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdeposition²⁾ erfolgte mit dem Programm austa2000 austa_g, Version 2.6.11, unter Verwendung der Bedienungsoberfläche P&K_TAL2K Version 2.6.11.520 und auf Basis der entsprechenden Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) für Wind nach KLUG/ MANIER vom Deutschen Wetterdienst (hier Greifswald mit dem Jahresmittel von 2008-2015). Näheres dazu in der Darstellung 16.111 M vom 26.05.2016, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG.

Der Wirkraum des Vorhabens wurde separat für Wald-Lebensraumtypen und die nicht Wald-Lebensraumtypen geprüft, da unterschiedliche Depositionsgeschwindigkeiten in Ansatz gebracht werden müssen. Innerhalb des Wirkraumes für Wald-Lebensraumtypen (Wald-LRT) mit der Isolinie der Irrelevanz in Höhe von $> 0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ unter Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von $0,02 \text{ m s}^{-1}$ befinden sich nachweislich keine Wald-LRT. Es ist

²⁾ Das Mol-Gewicht der Verbindung NH_3 beträgt näherungsweise 17 g. Der Anteil des Stickstoffs in der Verbindung beträgt 14 g. Daraus ergibt sich ein Umrechnungsfaktor von Ammoniak zu Stickstoff von 1,2165 zu 1,0. 5 kg/ha Stickstoffdeposition entsprechen demnach einer Ammoniakdeposition von näherungsweise 6,1 kg/ha.

davon auszugehen, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Wald-LRT haben wird.

Der Wirkraum mit der voraussichtlich weitesten Reichweite wird daher durch die Isolinie der Stickstoffdeposition in Höhe von $> 0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ unter Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von $0,01 \text{ m s}^{-1}$ begrenzt. Die grafische Darstellung der Isolinie der Irrelevanz in Höhe von $> 0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ in der folgenden Abbildung 3, erfolgt unter Berücksichtigung einer Depositionsgeschwindigkeit von $0,01 \text{ m s}^{-1}$.

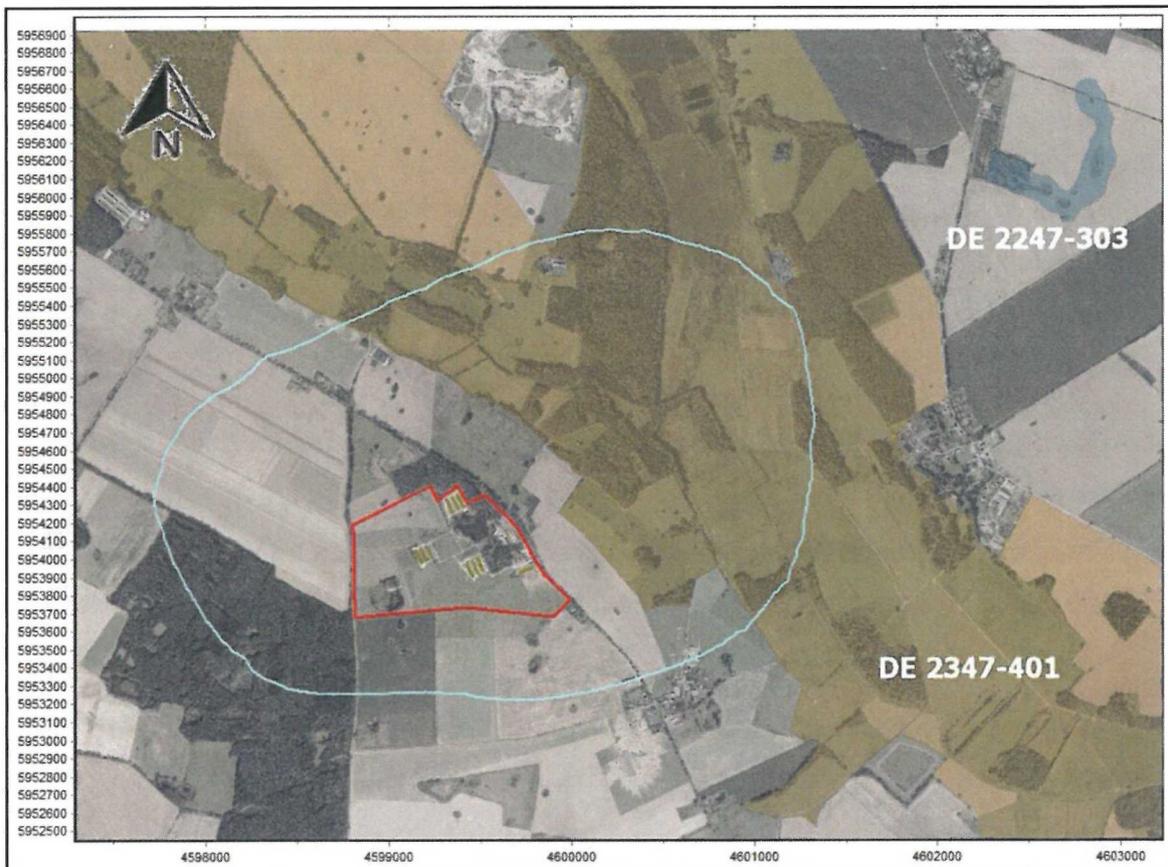


Abbildung 3: Darstellung der anlagenbezogenen Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ ($vd = 0,01 \text{ m s}^{-1}$) im Umfeld des Vorhabens. Die rote Linie gibt die Begrenzung des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 28 wieder. (Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete: braun – EU-Vogelschutzgebiet, blau – FFH-Gebiet aus WMS Server des LUNG MV) M 1: 40.000

Innerhalb der Isolinie von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ ($vd = 0,01 \text{ m s}^{-1}$) befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet (DE 2347-401) „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“.

FFH-Lebensraumtypen sind innerhalb der Isolinie von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ ($vd = 0,01 \text{ m s}^{-1}$) (Isolinie/Wirkraum für alle LRT ausgenommen Wald-LRT) nicht kartiert.

Potentielle Beeinträchtigungen von Lebensräumen innerhalb des Wirkraumes und der dort vorkommenden Arten durch das Vorhaben können durch folgende Wirkfaktorengruppen verursacht werden (vgl. KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2004):

- Direkter Flächenentzug durch Überbauung /Versiegelung
- Veränderungen Habitatstruktur / Nutzung
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
- Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust
- Nichtstoffliche Einwirkungen
- Stoffliche Einwirkungen
- Strahlung
- Management / Förderung / Bekämpfung von Organismen
- Sonstiges

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren, die sich aus den Merkmalen des Vorhabens Bestandssicherung der Legehennenanlage Bresewitz Zur Alten Ziegelei durch Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 unter Berücksichtigung der Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft ergeben, betrachtet.

4.1 Auswirkungen der genehmigten Legehennenanlage Bresewitz Zur Alten Ziegelei

Der Standort der Legehennenanlage liegt außerhalb der Grenzen von Natura 2000-Gebieten. Innerhalb der Abgrenzung des Wirkraumes anhand der Prognose der zukünftigen Stickstoffdeposition befindet sich folgendes Natura 2000-Gebiet:

- EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401)

Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Legehennenanlage (2008) liegt ca. 240 m südwestlich zum EU-Vogelschutzgebiet. Da das Vorhaben außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegt, kommt es zu keinem direkten Flächenentzug.

Gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) gilt jedoch:

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Projekte und Pläne, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern insbesondere auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Projekten oder Plänen entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können v.a. Wirkungen über den Luft- und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen [...] führen oder

Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste/Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen."

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt können durch die bestehende Legehennenanlage potentiell folgende Einwirkungen erfolgen:

- Nichtstoffliche Einwirkungen: Akustische Reize (Schall), Bewegung/optische Reizauslöser, Anlockung durch Licht, Erschütterungen/Vibrationen, Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag).
- Barrierewirkung: Einzäunung/Gebäude
- Flächenentzug durch Überbauung
- Stoffliche Einwirkungen: Stoffliche Einwirkungen können nur über die Luft und den Wasserpfad in die Natura 2000-Gebiete erfolgen: Stickstoffverbindungen/Nährstoffeintrag, Organische Verbindungen, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente), Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung), Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe.

4.2 Nichtstoffliche Einwirkungen

Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Legehennenanlage soll im Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Es sind keine immissionsrelevanten Änderungen an der Anlage geplant. Lediglich eine Stallzufahrt soll auf dem Betriebsgelände ergänzt werden, um die Betriebsabläufe auf der Legehennenanlage zu optimieren. Während der Bauphase werden akustische Reize, Bewegung sowie Erschütterungen/ Vibrationen verursacht. Diese Auswirkungen sind temporär begrenzt.

Durch den Betrieb der Legehennenanlage werden akustische Reize sowie Bewegung durch die Transportfahrzeuge verursacht. Die Geräuschpegel sind vergleichbar mit den Fahrbewegungen die durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen verursacht werden, sodass keine Auswirkungen durch nichtstoffliche Einwirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.

Eine Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes durch die nichtstofflichen Einwirkungen ist aufgrund der Entfernung nicht zu schlussfolgern.

4.3 Barrierewirkung

Die Einleitung des Bauleitplanverfahrens erfolgte mit dem Ziel der planungsrechtlichen Sicherung einer vorhandenen Legehennenanlage in Bresewitz, in ihrem derzeitigen Bestand. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens ist eine Barrierewirkung auf die umliegenden Natura 2000-Gebiete auszuschließen.

4.4 Flächenentzug durch Überbauung

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Natura 2000 Gebieten. Aufgrund dessen und auch aufgrund der Art des Vorhabens Sicherung einer Legehennenanlage im Bestand mit Ergänzung einer Stallzufahrt auf dem Betriebsgelände, wird kein Flächenentzug durch Überbauung im Natura 2000-Gebiet verursacht.

Fazit:

Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gem. Standard-Datenbogen für Vogelarten gem. Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des EU-Vogelschutzgebietes „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401) sind im Zusammenhang insbesondere mit direktem Flächenentzug, akustischen, optischen und olfaktorischen Reizen nicht zu erwarten. Die Bedingungen des Fachkonventionsvorschlages werden erfüllt.

4.5 Vorhabenbedingte Zusatzbelastung durch Stickstoffdeposition

Stoffliche Einwirkungen, wenn diese über die Luft oder den Wasserpfad bis in das Gebiet gelangen können, entstehen durch den Betrieb der Legehennenanlage betriebsbedingt insbesondere durch Stickstoffverbindungen als Nährstoffeintrag. Diese Wirkungen werden im Folgenden grundsätzlich betrachtet. Zum Vorhaben der Friedländer Agrar GmbH-Bresewitz wurde durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, 17139 Faulenrost (16.111 M vom 26.05.2016) die Bestandssituation zur Betrachtung der im Bestand vorhandenen Ammoniakmissionen und Stickstoffdeposition dargestellt.

Die Ergebnisse aus der Ausbreitungsprognose werden unter Verwendung des folgenden Ablaufschemas zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Zulassung von Tierhaltungsanlagen (Anlage 2 zum Schreiben vom Ministeriums für Landwirtschaft Umwelt und Verbraucherschutz MV vom 19.02.2013), zur Ermittlung der Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf luftgetragene Nährstoffeinträge bewertet.

Ablaufschema zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Zulassung von Tierhaltungsanlagen

Ermittlung des Wirkraums durch Ausbreitungsprognose, Stoffeinträge über Irrelevanzschwelle (> 0,3 kg N/ha/a) mit Prüfung ob atypischer Fall vorliegt

FFH-Gebiete von Wirkraum betroffen oder berührt?	Nein	Keine weiteren Prüfschritte	Vorprüfung
Ja			
FFH-Gebiet betroffen oder berührt, stickstoffempfindliche Lebensräume, Arthabitate oder andere maßgebliche Bestandteile (critical load < 30 kg N/ha/a) betroffen oder berührt ?	Nein	Keine weiteren Prüfschritte	Vorprüfung
Ja			
Critical loads für Lebensräume (BOBBINK & HETTELINGH 2011) oder Pflanzen-Arthabitate bekannt (BAST 2012)?	Nein	Einzelfallbeurteilung	Erheblichkeitsprüfung
Ja			
Gesamtbelastung (Summe aus Vorbelastung, projektbedingter Zusatzbelastung, Zusatzbelastung durch andere Projekte) liegt über critical loads	Nein	Keine erhebliche Beeinträchtigung	
Ja			
Zusatzbelastung durch beantragtes Projekt und andere Projekte > 3 % des critical load und Prüfung ob atypischer Fall vorliegt?	Nein	Keine erhebliche Beeinträchtigung	
Ja			
Betroffene Lebensraumfläche größer als "Orientierungswert" (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) unter Beachtung gradueller Funktionsverluste und Prüfung ob atypischer Fall vorliegt?	Nein	Keine erhebliche Beeinträchtigung	Erheblichkeitsprüfung
Ja			
Schadensbegrenzende Maßnahmen fachlich möglich?	Nein	Abweichungsprüfung erforderlich	Abweichungsprüfung
Ja			
Festsetzung und zeitgleiche Durchführung der schadensbegrenzenden Maßnahmen mit Projektverwirklichung möglich?	Nein	Abweichungsprüfung erforderlich	Abweichungsprüfung

Innerhalb der in Abbildung 3 dargestellten 0,3 kg – Irrelevanzschwelle der N-Deposition (Depositionsgeschwindigkeit 0,01 m s⁻¹; Darstellung des Wirkraumes) befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen. Zu betrachten sind daher lediglich mögliche Beeinträchtigungen von stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen.

Stickstoffempfindliche Pflanzen und Ökosysteme

In dem EU-Vogelschutzgebiet kommen gem. Standarddatenbogen keine Lebensraumtypen zusätzlich zu den bereits überprüften Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor. Beeinträchtigungen von stickstoffempfindlichen Biotopen wurden ebenfalls durch das

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 17139 Faulenrost in der Darstellung der Bestandssituation der Legehennenanlage Bresewitz Zur Alten Ziegelei, Nr. 16.111 M vom 26.05.2016 untersucht. Gemäß TA-Luft 2002 wurde ein Mindestabstand von Anlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen in Höhe von 672 m ermittelt. Außerhalb dieses Mindestabstandes liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile für die Vegetation und damit für an diese Lebensräume gebundenen Arten (einschließlich Arten gem. Anhang I der RL 79/409/EWG und der FFH-RL Anhang IV) vor. Der Mindestabstand ragt in das EU-Vogelschutzgebiet und in dort kartierte, nach § 20 NatSchAG geschützte Biotope hinein. Daher wurde untersucht, ob für diese durch das Vorhaben erhebliche Nachteile an der Vegetation zu erwarten sind. Ergebnisse der Untersuchung sind:

Im Bereich der mit der genehmigten Legehennenanlage (Genehmigungsbescheid ÄG 016/08, Az: StAUN NB 420-571/7000331-2/2008 vom 25.07.2008) verbundenen Ammoniakemissionen sowie Stickstoffdeposition werden nach Kapitel 4.8 der TA-Luft 2002 und der hier vorgenommenen Prüfung nach dem Papier des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 01.03.2012 keine Nachteile an der Vegetation im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes: DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ erwartet.

„Die Anforderungen der Ziff. 5.2.4, TA-Luft 2002 und somit die immissionsschutzrechtliche Auflage der Genehmigung, werden damit deutlich eingehalten.“ (Auszug aus der: Bestandsdarstellung 16.111 M, 26.05.2016, INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 17139 Faulenrost).

Erhebliche Beeinträchtigungen und Nachteile durch Nährstoffeinträge, verursacht durch das geplante Vorhaben, sind in den Lebensräumen der in den EU-Vogelschutzgebieten vorkommenden Arten nicht zu erwarten.

5 Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

Die Friedländer Agrar GmbH – Bresewitz plant im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, im Außenbereich der Ortschaft 17098 Bresewitz, die auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Genehmigungsbescheid ÄG 016/08, Az: StAUN NB 420-571/7000331-2/2008 vom 25.07.2008) betriebene Legehennenanlage planungsrechtlich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Friedländer Agrar GmbH – Bresewitz Zur Alten Ziegelei“ zu sichern. Es ist eine einzige Änderung im Bestand der Anlage geplant, die Ergänzung einer Stallzufahrt. Durch die Ergänzung der Stallzufahrt auf dem Anlagengelände sollen die bestehenden Betriebsabläufe zu optimiert werden, da die derzeitige Stallzufahrt über die Ausläufe der benachbarten Ställe führt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der vorhandenen Legehennenanlage der Friedländer Agrar GmbH – Bresewitz einschließlich angrenzender, im Zusammenhang mit dem Legehennenbetrieb stehender Nutzungen. Das Plangebiet umfasst im Einzelnen die Flurstücke 15, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22 in der Gemarkung Bresewitz, Flur 6.

Der Standort liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten und ca. 240 m südwestlich des EU-Vogelschutzgebietes „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401). Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in einem Abstand von mehr als 3 km zur Legehennenanlage.

Aufgrund der Größe und Charakteristika des Vorhabens für das der Bebauungsplan Nr. 28 aufgestellt wird, ist lediglich die vorhabenbezogene Stickstoffdeposition als relevanter Wirkfaktor ermittelt worden.

Im Rahmen der hier vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie, erarbeitet gem. Schreiben LU MV 222 vom 19.02.2013, wurde dieser Wirkfaktor intensiv untersucht und bewertet.

Innerhalb der Isolinie von $>0,3 \text{ kg N ha}^{-1}\text{a}^{-1}$ (Irrelevanzschwelle für Stickstoffeinträge in Natura 2000-Gebiete) befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401). In dem vorgenannten EU-Vogelschutzgebiet kommen im Wirkraum des Vorhabens keine Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor. Beeinträchtigungen von stickstoffempfindlichen Biotopen und damit für an diese Lebensräume gebundenen Arten (einschließlich Arten gem. Anhang I der RL 79/409/EWG und der FFH-RL Anhang IV) wurden ebenfalls durch das INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 17139 Faulenrost in der Darstellung der Bestandssituation Nr. 16.111 M vom 26.05.2016 untersucht. Ergebnis der Untersuchung ist, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Ammoniakemissionen nach Kapitel 4.8 der TA-Luft 2002 und der in der Bestandsdarstellung vorge-

nommen Prüfung nach dem Papier des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 01.03.2012 keine Nachteile an der Vegetation in dem EU-Vogelschutzgebiet erwartet werden. Die Anforderungen der Ziff. 5.2.4 TA-Luft 2002 zur Vorsorge vor Umweltbelastungen werden eingehalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen und Nachteile durch Nährstoffeinträge, verursacht durch das Vorhaben, sind nach intensiver Prüfung in den Lebensräumen der in dem EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten nicht zu erwarten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Friedländer Agrar GmbH – Bresewitz Zur Alten Ziegelei“ hat entsprechend der unter Punkt 4 ermittelten und untersuchten, potentiellen Beeinträchtigungen bau-, anlagen- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des innerhalb des Wirkraumes gelegenen Natura 2000-Gebietes.

Erstellt:

Rittermannshagen, den 31. Mai 2016

Dipl.-Ing. (FH) Jana Dierkes
Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

6 Literatur und Quellenangaben

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION NR. L 198/41: Standard-Datenbogen DE2347401 Großes landgrabental, Galenbecker und Putzärer See, Erstellung 12/2007, Aktualisierung 07/2015

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html, BfN: FFH-Verträglichkeit.

BUND/ LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Langfassung, Stand: 1. März 2012

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2016): Darstellung der Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition einer bestandgeschützten immissionsrechtlich genehmigten Legehennenanlage, Nr. 16.111 M, Rittermannshagen, 26.05.2016

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR, COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34,35 BNatSchG. FuE-Vorhaben des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur „Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten“, F+E-Vorhaben 02.221/2002/LR). Endbericht August 2004, 425 S.

LAMBRECHT ET. AL. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VU, Endbericht 2004, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Hinweise zur Beurteilung von atmosphärischen Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete durch Tierhaltungsanlagen, Schreiben vom 19.02.2013, Schwerin